

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

**Lebenshilfe Ortsvereinigung Bremerhaven e. V.**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 SGB XII**

geschlossen:

---

## **1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die Lebenshilfe, Ortsvereinigung Bremerhaven e. V. – im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der Tagesstätte Fritz-Erler-str. 6 in 27578 Bremerhaven, für Besucherinnen und Besucher mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX; sowie § 136 Absatz 3 SGB IX erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII ( BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII Anwendung.

## **2. Leistung**

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp, Tagesförderstätten für geistig, körperlich und mehrfach behinderte Menschen (abgestimmt in der VK am 5.4.2013)

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1). Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Rahmen der in Ziffer 5.2 der Anlage genannten personenbezogenen Leistungen dazu, die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit auch außerhalb der Institution mit bestimmten Tagesförderstättenbesucher/innen direkt bei hiesigen Arbeitgebern zu ermöglichen. Er nutzt dabei die vorhandenen personellen Ressourcen. Die praktischen Erfahrungen und Erkenntnisse hierzu fließen in den Bericht nach Ziffer 5 der Vereinbarung ein.

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, daß eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Die Leistungen beinhalten :

#### 2.1.1.1 Grundleistungen.

- Reinigung der Aufenthalts- und Funktionsräume
- Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall
- Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts- und Funktionsräume, sowie der Außenanlagen.

#### 2.1.1.2 Personenbezogene Leistungen auf der Grundlage der §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX sowie der Eingliederungshilfeverordnung zu § 60 SGB XII.

- Die Tagesförderstätte ermöglicht nicht werkstattfähigen Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Sie bietet eine Hinführung zu einer Beschäftigung in der WfbM, die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, sowie eine fördernde Tagesstruktur, wobei der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung dieser Personen soweit wie möglich Rechnung getragen wird.
- Die Einrichtung bietet eine ganzheitliche Förderung mit dem Ziel der Integration in eine Werkstatt für behinderte Menschen.
- Die Tagesförderstätte vermittelt und vertieft lebenspraktische Fähigkeiten, sie stärkt die vorhandenen individuellen Fähigkeiten und Alltagskompetenzen und bereitet ältere behinderte Menschen auf den Ruhestand vor.

#### 2.1.1.3 Räumliche und sächliche Ausstattung.

Die Raumgestaltung und sächliche Ausstattung (bestehend aus Büro- und Geschäftsausstattung, Gruppen- und Therapieräume, Küche, Personalraum und Hauswirtschaftsraum einschließlich der Ausstattung mit Inventar, Außenanlagen) ist dem Leistungsangebot der Tagesstätte angepasst und bietet den Rahmen für Tagesstrukturierte Hilfen für schwerstbehinderte Erwachsene.

#### 2.1.1.4 Tagesstrukturierendes Angebot

Das tagesstrukturierende Angebot der Tagesförderstätte (teilstationäre Einrichtung) richtet sich an geistig, körperlich und mehrfach behinderte Erwachsene,

- die in ihren Familien bzw. in Gemeinschaft oder in einem Wohnheim für geistig behinderte Menschen leben
- und die (noch) nicht in der Lage sind, in einer Werkstatt für geistig und mehrfach behinderte Erwachsene (WfbM) aufgenommen zu werden.

Ziel der Tagesförderstätte ist es, den Betreuten zu ermöglichen, zuverlässige, befriedigende und tragfähige Beziehungen aufzubauen, Lebensfreude und Sinnerfüllung aus dem jeweiligen Tun zu erfahren, neue Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Kenntnisse und Einsichten zu erhalten und zu fördern.

Damit einhergehend ist das Erreichen eines möglichst hohen Maßes an Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Besucherinnen und Besucher eine wesentliche Aufgabe.

Vereinbart ist eine **Platzzahl von 55**

- Personal

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht.

Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008.

Es wurde ein Betreuungsschlüssel von 1 : 3,3 für das Betreuungspersonal zuzüglich individuell vereinbarter Stellen für Zivildienstleistende, ersatzweise BSJler oder Praktikanten, im Entgelt berücksichtigt.

Die Tagesförderstätte beschäftigt pädagogische und pflegerische Fachkräfte.

Im Entgelt berücksichtigt sind Stellen für Hauswirtschaft, Hausmeistertätigkeiten, Reinigung, Geschäftsführung und Verwaltung.

- Organisation der Angebote

Die Tagesförderstätte bietet an 235 Öffnungstagen ein tagesstrukturierendes Angebot für die Besucherinnen und Besucher von Montag bis Donnerstag von 8.00 – 16.00 Uhr und Freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen und trägt den landesrahmenvertraglichen Vorgaben Rechnung, die Plätze vorrangig mit Leistungsberechtigten des örtlichen zuständigen Trägers der Sozialhilfe zu belegen.

Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

### **3. Leistungsentgelt**

3.1 Die **Gesamtvergütung** beträgt

**€ 85,39 pro Person/ öffnungstäglich**

Davon entfallen auf

- die **Unterkunft und Verpflegung** eine **Grundpauschale** in Höhe von

**€ 9,15 pro Person/ öffnungstäglich,**

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von  
**€ 71,82 pro Person/öffnungstäglich,**

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von  
**€ 4,42 pro Person/öffnungstäglich.**

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Kostenträgerblatt, welches Bestandteil der Vereinbarung ist, zu entnehmen.  
(Rundungsdifferenzen sind möglich)

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

#### **4. Vereinbarungszeitraum**

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 01.10.2018 für eine unbestimmte Dauer; Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 30.09.2019).

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

#### **5. Prüfungsvereinbarung**

5.1 Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII finden die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII festgelegten Regelungen Anwendung. Der Bericht über die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität erfolgt unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres und ist bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Referat 14, in digitalisierter Form und auf der Grundlage des in der Vertragskommission abgestimmten Berichterstellers für die Tagesförderstätten einzureichen.

5.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

## 6. Sonstiges

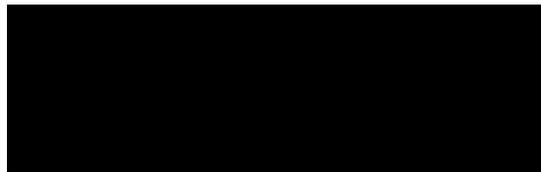
6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreimIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreimIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreimIFG sein.

Bremen, August 2018

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport**

**Einrichtungsträger**



(rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel)

Anlage:

1. Leistungsbeschreibung
2. Kostenträgerblatt

Lebenshilfe  
für Menschen mit geistiger Behinderung  
Ortsvereinigung Bremerhaven e.V.  
Adolf-Kolping-Str. 29, Tel. 0471 / 962 67-0  
Postfach 31 04 80  
27540 Bremerhaven

Anlage 1 Leistungsbeschreibung

**Leistungstyp**

**Tagesförderstätten**

**für geistig, körperlich und mehrfach behinderte Menschen**

**(abgestimmt in der VK am 05.04.2013)**

<p><b>1. Kurzbeschreibung/ Begriff/Rechts- grundlage</b></p>	<p>Tagesförderstätten für geistig, körperlich und mehrfach behinderte Menschen sind teilstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 55 Abs. 2 Nr. 3 sowie 136 Abs. 3 SGB IX, die zum Zwecke der Teilhabe an Arbeit, Beschäftigung und Tagesstruktur für den Personenkreis wesentlich behinderter erwachsener Menschen nach § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, eingerichtet wurden <i>oder</i> die einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) angegliedert sind.</p>
<p><b>2. Betreuungsart</b></p>	<p>Die Art der Leistungen in einer Tagesförderstätte richtet sich nach § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX.</p> <p>In den Tagesförderstätten werden nicht werkstattfähige wesentlich behinderte Menschen betreut und gefördert, die wegen gravierender Verhaltensauffälligkeiten, erheblicher Selbst- und/oder Fremdgefährdung und/oder außergewöhnlichem Pflegebedarf zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einer ständigen Hilfe und außergewöhnlich intensiven Betreuung und Förderung bedürfen.</p>
<p><b>3. Personenkreis</b></p>	<p>Eingliederungshilfe in einer Tagesförderstätte können wesentlich geistig, körperlich und mehrfachbehinderte volljährige Menschen erhalten, die wegen der Art <i>und/oder</i> Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder nicht mehr in einer WfbM beschäftigt werden können.</p> <p>Tagesstätten- oder Fördergruppenbetreuung kommt nur in Betracht, wenn eine Förderung und Beschäftigung in der WfbM nicht möglich ist.</p>
<p><b>4. Zielsetzung</b></p>	<p>Die Förderung und Betreuung in einer Tagesförderstätte hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Hinführung auf einen Platz im Arbeitsleben in einer WfbM</li> <li>• eine angemessene strukturierende Gestaltung des Tages zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft</li> <li>• die Förderung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen die für ihn erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen</li> </ul>
<p><b>5. Leistungen</b></p>	
<p><b>5.1 Grundleistungen</b></p>	<p>Die Leistungen einer Tagesförderstätte beinhalten hier insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts- und Funktionsräume sowie der technischen Anlagen und Außenanlagen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall</li> <li>• die Reinigung der Aufenthalts- und Funktionsräume</li> <li>• Angebote zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung sowie für Zwischenmahlzeiten und Getränke während der Pausen</li> </ul>
<p><b>5.2 Personenbezogene Leistungen</b></p>	<p>Die Tagesförderstätten ermöglichen nicht werkstattfähigen Menschen mit Behinderung insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit</li> <li>• die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten mit dem Ziel der Eingliederung in eine Werkstatt für behinderte Menschen</li> <li>• die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft</li> <li>• eine angemessene Förderung und Betreuung einschl. der pflegerischen Versorgung</li> <li>• den Erhalt und Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten im persönlichen und lebenspraktischen Bereich</li> <li>• die Vermittlung und Vertiefung lebenspraktischer Fähigkeiten</li> <li>• die Stärkung vorhandener individueller Fähigkeiten und Alltagskompetenzen</li> <li>• die weitere Entwicklung des Sozialverhaltens</li> <li>• Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt</li> <li>• Mobilitätstraining</li> <li>• die Vorbereitung älterer behinderter Menschen auf den Ruhestand</li> </ul> <p>Der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen ist soweit wie möglich Rechnung zu tragen.</p>
<p><b>5.3 Indirekte Personenbezogene Leistungen</b></p>	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie zu Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit der Werkstatt für behinderte Menschen, gesetzlichen Betreuern, externen Fachkräften und Kooperationspartnern sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
<p><b>5.4 Sonstige Leistungen</b></p>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Leitung, Organisation und Verwaltung der Tagesförderstätte</li> <li>• die Durchführung von Team- und Fallbesprechungen</li> <li>• Fortbildung und Supervision</li> <li>• Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation</li> </ul>

<b>5.5 Beförderung</b>	<p>Zu der Leistung gehört auch die Organisation und Durchführung der Beförderung anspruchsberechtigter mobilitätsgeminderter Menschen mit Behinderung zur Tagesstätte und zurück. Die Beförderung kann durch die Einrichtung selbst oder durch geeignete Dienstleister erfolgen.</p> <p>Hierzu erfolgen noch nähere einzelvertragliche Regelungen.</p>
<b>5.6 Umfang der Leistungen</b>	<p>Die Öffnungszeiten sind in den Einzelverträgen festzulegen und sollen sich an den Beschäftigungszeiten der Werkstatt für behinderte Menschen orientieren.</p> <p>Der Umfang der Leistungen orientiert sich an dem individuellen Hilfebedarf des beschäftigten Menschen mit Behinderung und wird bestimmt durch die vereinbarte personelle, räumliche und sächliche Ausstattung.</p>
<b>5.7 Leistungsausschluss</b>	<p>Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einer Tagesförderstätte.</p>
<b>6. Personal</b>	
<b>6.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</b>	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach quantitativ und qualitativ erforderlichen Betreuungs- und Förderleistungen sowie nach der Größe und Platzzahl der Tagesförderstätte.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit von Betreuungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Tagesförderstätte erforderlich.</p>
<b>6.2 Betreuungspersonal</b>	<p>Die Förderung und Betreuung der in Tagesförderstätten beschäftigten behinderten Menschen ist durch fachlich entsprechend qualifiziertes Personal zu gewährleisten.</p> <p>Zu den Fachkräften zählen vor allem Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoge und Heilpädagoginnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Fachausbildung, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.</p> <p>Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn eine ausreichende fachliche Leitung der Betreuungsarbeit gewährleistet ist.</p> <p>Soweit begleitende externe Fachdienste notwendig sind (z.B. Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie usw.), ist der Vorrang der Krankenversicherung zu beachten.</p>
<b>6.3 Anzahl Betreuungspersonal</b>	<p>Der Betreuungsschlüssel (Betreuungspersonal im Verhältnis zu behinderten Menschen) beträgt 1 zu 3,33. Dieser enthält alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Fortbildung, Krankheit, Urlaub etc.</p>

<b>6.4 Fachliche Leitung/Koordination</b>	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leistung der Einrichtung, die Koordination und Qualitätssicherung und ist Bestandteil des Betreuungsschlüssels unter Ziffer 6.3.
<b>6.5 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung</b>	Der Träger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogenen Pauschale.
<b>6.6 Hauswirtschaft/Reinigung/Technik</b>	Der Träger stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogenen Pauschale.
<b>7. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)</b>	Die Raumgestaltung und sächliche Ausstattung (bestehend aus Büro- und Geschäftsausstattung, Gruppenräume, Funktionsräume, Arbeitsräume einschließlich der Ausstattung mit Inventar und Außenlagen) ist dem Leistungsangebot der Tagesförderstätte anzupassen.  Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.
<b>8. Qualität</b>	<p><b>Strukturqualität</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen</li> <li>• Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten und sächlicher Ausstattung gemäß der vorgehaltenen Angebote</li> <li>• barrierefreie Zugänglich- und Nutzbarkeit sowie behindertengerechte Ausstattung</li> <li>• Betreuung und Beschäftigung auf der Basis eines fixierten Konzeptes</li> <li>• flexible organisatorische Dienst- und Angebotsgestaltung</li> <li>• multiprofessionelle Zusammenarbeit</li> <li>• regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen</li> <li>• bedarfsgerechte Fallsupervision</li> <li>• bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</li> </ul> <p><b>Prozessqualität</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bedarfsorientierte Hilfeleistungen</li> <li>• Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Förderplans unter weitestgehender Einbeziehung der Betroffenen</li> <li>• fortlaufende Dokumentation der Entwicklungsstände und Fortschreibung von individuellen Förderplänen bei geschlechterspezifischer Auswertung der Ergebnisse</li> <li>• fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Konzeption</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kooperationen mit Diensten und Einrichtungen der Rehabilitation</li><li>• Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Vertretern der Beschäftigten sowie mit dem Wohnbereich</li><li>• Möglichkeiten zur Teilnahme an allgemeinen lebenspraktischen Förderangeboten (auch für Wohnen und Freizeit sowie zur Vorbereitung in den Ruhestand)</li><li>• Anstreben eines Wechsels in die Werkstatt für behinderte Menschen</li><li>• Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung</li></ul> <p><b>Ergebnisqualität</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grad der Zufriedenheit des behinderten Menschen</li><li>• Zahlung von Anerkennungsprämien</li><li>• regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß individuellen Hilfeplan</li><li>• Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen</li></ul>
<b>9. Vergütung</b>	<p>Die Leistungen in einer Tagesförderstätte werden vergütet</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Durch eine Maßnahmepauschale zur Abdeckung der Betreuungsleistungen</li><li>b) durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Einrichtung sowie notwendiger Sachkosten</li><li>c) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Geschäfts- und Nutzungsräume zuzurechnen sind.</li></ul>